

Herrn  
Bundesrat  
Moritz Leuenberger  
Vorsteher UVEK  
Bundeshaus Nord  
Kochergasse 10  
3003 **Bern**

Bern, 31. Oktober 2008

# Sicherheitskontrollgesetz

## Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat

**strasseschweiz** – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenutzer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des entsprechenden Anhörungsverfahrens zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit (Sicherheitskontrollgesetz) sowie eines Bundesgesetzes über die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS lehnt den vorliegenden Entwurf eines Sicherheitskontrollgesetzes (SKG) ab, und zwar aus den folgenden Hauptgründen:**

### **Das SKG**

- à **bewirkt keine Verbesserung bzw. Erhöhung der technischen Sicherheit.**
- à **verkompliziert Abläufe sowie Verfahren und macht diese dadurch unübersichtlicher.**
- à **beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.**
- à **bläht den Staatsapparat auf.**
- à **führt zu Mehraufwand und Mehrkosten.**
- à **bringt keine Vorteile und keinen zusätzlichen Nutzen.**

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Bestrebungen, die den Vollzug harmonisieren und vereinfachen wollen, sind grundsätzlich zu begrüssen. Im Idealfall resultieren daraus nämlich Vorteile für Behörden, Wirtschaft, Bevölkerung und Umwelt. Der vorliegende Entwurf eines SKG lässt diesbezüglich allerdings keine wesentlichen Vorteile und Nutzen erkennen. Aus heutiger Sicht ist das SKG deshalb unzweckmässig und unnötig. Wir lehnen es deshalb ab.

Vom sicherheitstechnischen Standpunkt her betrachtet, bringt das SKG keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation. Dem Thema Sicherheitsprüfung und -kontrolle wird in der bestehenden Gesetzgebung auf allen Stufen – d.h. bei Planung, Bau, Betrieb, Inverkehrbringung und Anwendung, Ausserbetriebsetzung und Entsorgung – genügend Rechnung getragen.

Die drei im SKG vorgesehenen Prüfverfahren (Sicherheitserklärung, Sicherheitsbescheinigung und -bericht sowie staatliche Kontrolle) führen zu einem administrativen Mehraufwand. Die Abgrenzungen zu bereits angewandten Verfahren – z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Kurzbericht und Risikoanalysen im Rahmen der Störfallverordnung (StFV)<sup>1</sup>, ATEX-Richtlinien zum Explosionsschutz, usw. – sind unklar geregelt. Es ist deswegen mit Überschneidungen und entsprechendem Zusatzaufwand zu rechnen.

Für die Wirtschaft würde das SKG insgesamt zu Mehrkosten führen, ohne dass damit weder für die Bevölkerung noch für die Umwelt ein zusätzlicher Nutzen verbunden wäre.

Hinsichtlich des Rohrleitungsgesetzes (RLG) halten wir fest, dass bei einer Nichteinführung des SKG das Bedürfnis nach einer Totalrevision des RLG u.E. prinzipiell entfällt. Eventualiter sollten auf jeden Fall jene Artikel im RLG, die auf das SKG Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden.

## **II. Fragenkatalog**

### **1. Erachten Sie die heutige Situation der Kontrolle der technischen Sicherheit als befriedigend? Falls nein: Welche Mängel bestehen in diesem Bereich?**

Ja, wir erachten die heutige Situation der Kontrolle der technischen Sicherheit als befriedigend.

---

<sup>1</sup> SR 814.012

Wo Lücken in der Sicherheitsaufsicht erkannt worden sind, werden diese bereits im Rahmen bestehender Gesetze umfassend geschlossen. Die heutigen Sicherheitskontrollen funktionieren und sind auf die jeweiligen Systeme genau abgestimmt. Ein neues Gesetz, das alle Infrastrukturbereiche ohne nachweisbaren Handlungsbedarf und nur um einer einheitlichen Lösung willen über den gleichen Leisten schlägt, ist nicht erforderlich. Damit wird die technische Sicherheit weder verbessert noch erhöht.

In den zwei unsere Mitglieder – Erdöl-Vereinigung (EV) und Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) – tangierenden Bereichen bestehen betreffend die technische Sicherheit gegenwärtig keine gesetzlichen Lücken oder Mängel. Daher ist das SKG für die Erdöl- und Gaswirtschaft überflüssig (wir verweisen an dieser Stelle auf die einschlägigen Stellungnahmen von EV und VSG).

Nicht zuletzt besteht auch aufgrund der gegenwärtigen europäischen Vorgaben und Richtlinien keinerlei Handlungsbedarf für eine gesetzliche Neuregelung.

## **2. Halten Sie die im Sicherheitskontrollgesetz vorgesehenen Abläufe und Verfahren für wirksam und effizient?**

Nein, wir halten die im SKG vorgesehenen Abläufe und Verfahren für unwirksam und ineffizient.

Mehr noch: Mit dem SKG würden Verfahren und Abläufe wesentlich verkompliziert. Die Lösung mit dem Einbezug von weiteren Stellen und der Pflicht, Sicherheitserklärungen sowohl beim Sicherheitsorgan als auch bei den zuständigen Genehmigungs-, Bewilligungs- bzw. Aufsichtsbehörden einzureichen, ist zu starr und daher unverhältnismässig.

Die drei vorgesehenen Prüfverfahren (Sicherheitserklärung, Sicherheitsbescheinigung und -bericht, staatliche Kontrolle) werden – da sie zusätzlich zu bereits bestehenden und wirksamen Verfahren im Rahmen verschiedener Gesetze (z.B. USG, GSchG, ChemG, usw.)<sup>2</sup> zur Anwendung kommen würden – mit Sicherheit zu einem administrativen Mehraufwand sowie zu einer Aufblähung der Bürokratie mit entsprechenden Effizienzverlusten gegenüber der heutigen Situation führen.

In Bezug auf Rohrleitungsanlagen etwa gewährleistet eine situative Beurteilung aufgrund der konkreten Umstände (z.B. Kapazität, Besiedlungsdichte in der Umgebung des Trassenverlaufs, Topographie) ein hohes Sicherheitsniveau viel eher als ein starres, alle möglichen Anlagen, Fahrzeuge, Geräte, Sicherheitssysteme und Komponenten erfassendes Schema.

## **3. Erwarten Sie in Ihrem Bereich durch das Sicherheitskontrollgesetz die Entstehung von Mehrkosten? Falls ja: Wodurch werden diese erzeugt? Wie hoch schätzen Sie diese Mehrkosten ein?**

Ja, wir erwarten, dass durch das SKG Mehrkosten entstehen.

Einhergehend mit dem hiervor erwähnten Mehraufwand ist auch mit Mehrkosten zu rechnen. Eine grobe Abschätzung des VSG ergibt für die Erdgas-Wirtschaft bei Anwendung des SKG voraussichtliche Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 10'000'000 Franken. Ausgelöst würden diese Kosten laut VSG zur Hauptsache durch das zusätzliche Berichtswesen, das indes an die Gewährleistung der Sicherheit materiell nichts beiträgt.

<sup>2</sup> Umweltschutzgesetz (SR 814.01); Gewässerschutzgesetz (SR 814.20); Chemikaliengesetz (SR 813.1)

Auch die Erdöl-Vereinigung ortet Mehrkosten, deren Höhe allerdings wegen des noch unklaren Umfangs der vom SKG betroffenen Anlagen und Produkte gegenwärtig nicht genau bezifferbar sei.

**4. Wie wird sich das Sicherheitskontrollgesetz Ihrer Ansicht nach auf den Ablauf und die Dauer von Bewilligungs- resp. Genehmigungsverfahren auswirken?**

Das SKG wird sich auf den Ablauf und die Dauer von Bewilligungs- respektive Genehmigungsverfahren negativ auswirken.

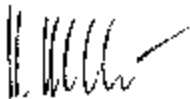
Es ist davon auszugehen, dass die Abläufe komplexer und damit aufwendiger werden. Dies deshalb, weil im Rahmen von Bewilligungsverfahren zusätzlich zur Genehmigungsbehörde das Sicherheitsorgan mit Informationen bedient werden muss.

Mit anderen Worten: Der Beizug von weiteren unabhängigen Stellen – namentlich dem jeweiligen Sicherheitsorgan – vermehrt die Schnittstellen und dürfte so die Bewilligungsverfahren generell verlängern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**

Der Generalsekretär



Hans Koller